

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tatge, Schulte (Menden) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/5199 —

Radioaktive Emissionen des Atomkraftwerkes Cattenom

Der Bundesminister des Innern – RS II 4 – 510 211/8 – hat mit Schreiben vom 9. April 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Das staatliche französische Energieversorgungsunternehmen „Electricité de France“ (EdF) errichtet am Oberlauf der Mosel bei Cattenom ein Kernkraftwerk mit vier Blöcken à 1 300 MWe. Seit Bekanntwerden der Kernkraftwerkspläne für den Standort Cattenom hat die Bundesregierung sich in enger Abstimmung mit den betroffenen Landesregierungen in intensiven Gesprächen mit der französischen Seite mit Erfolg darum bemüht, der deutschen Bevölkerung im grenznahen Raum einen Schutz zu gewährleisten, der vergleichbar ist mit dem Schutz in der Umgebung inländischer kerntechnischer Anlagen. Sie hat die für die Bundesrepublik Deutschland relevanten Fragen, die sich aus Planung, Errichtung und Betrieb des Kernkraftwerkes ergeben, in der Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen, in der auch die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland vertreten sind, ausführlich behandelt.

Die Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit den Ableitungen radioaktiver Stoffe in die Mosel wurden im Sommer 1985 mit einem Briefwechsel abgeschlossen, in dem die französische Regierung bestimmte Festlegungen für das Kernkraftwerk Cattenom vorsah und zusagte, daß die tatsächlichen Ableitungen einen Wert von 4×3 Curie/Jahr nicht überschreiten werden. Dieser Wert liegt weit unter dem Genehmigungswert, der in Angleichung an die in Frankreich geübte Genehmigungspraxis festgelegt wurde.

Auf der Basis dieses Erwartungswertes hat die Strahlenschutzkommission, die den Bundesminister des Innern in allen Fragen des Strahlenschutzes berät, festgestellt, daß auch unter ungünstigen Annahmen höchstens mit einer Ganzkörperdosis von etwa 15 Millirem/Jahr zu rechnen ist. Damit ist der zulässige Grenzwert der Strahlenschutz-Verordnung von 30 Millirem/Jahr deutlich unterschritten.

Der Briefwechsel und die Empfehlung der Strahlenschutzkommission sind veröffentlicht.

Der von Frankreich zugesicherte Erwartungswert und weitere in dem Briefwechsel enthaltene Festlegungen sind im Oktober 1985 in eine Empfehlung der Internationalen Mosel-Schutz-Kommission aufgenommen worden. Die Schlußfolgerungen dieser Empfehlung hat sich auch die trilaterale Mosel-Schiffahrt-Kommission zu eigen gemacht und dem Bau und Betrieb des Kernkraftwerks Cattenom unter der Bedingung zugestimmt, daß die in der Empfehlung enthaltenen Festlegungen und Werte eingehalten werden müssen.

Damit hat sich Frankreich völkerrechtlich und politisch in einer Weise gebunden, die nicht daran zweifeln läßt, daß es die Einhaltung des zugesagten Erwartungswertes befolgen wird. Es ist im übrigen sichergestellt, daß auch auf deutschem Staatsgebiet die erforderlichen Immissionsmessungen durchgeführt werden. Etwa auftretende Probleme werden sogleich in der Deutsch-Französischen Kommission behandelt.

Die zuständigen französischen Behörden haben die Genehmigungen für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser und der Abluft des Kernkraftwerkes Cattenom inzwischen erteilt.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, daß die Electricté de France (EdF) in den Antragsunterlagen für die Abgabe radioaktiver Stoffe einen Erwartungswert für radioaktive flüssige Abgaben an die Mosel von 48 Curie pro Jahr benennt?
2. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der vom TÜV Rheinland im Auftrag des Bundesinnenministeriums getroffenen Prognose, daß bei Annäherung an 48 Curie im Abwasser eine 30 mrem Strahlenbelastung der deutschen Grenzbevölkerung nicht mehr zu halten sein wird?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsachen, daß
 - a) die EdF 65 Curie pro Jahr als radioaktive Abgabe an die Mosel beantragt und daß die französische Strahlenschutzbehörde eine Abgabe in Höhe von 60 Curie pro Jahr für vertretbar hält,
 - b) die französische Regierung bei Genehmigung radioaktiver Abgaben in der Regel die Auffassung der Strahlenschutzbehörde übernimmt?
4. a) Bei welchen maximalen radioaktiven Abgabewerten des Atomkraftwerkes Cattenom in Luft und Abwasser können nach Auffassung der Bundesregierung die deutschen Grenzwerte für die Strahlenbelastung eingehalten werden?
b) Um wieviel höher wird die Strahlenbelastung der in der Nähe des Atomkraftwerkes Cattenom lebenden Grenzbevölkerung bei Einhaltung einer 4×3 Curie-Abgabe in das Moselwasser gegenüber derjenigen von Anwohnern bundesdeutscher Atomkraftwerke, z. B. des Atomkraftwerkes Würgassen, sein?

- c) Was unternimmt die Bundesregierung, um die französische Regierung zu einer Berücksichtigung des Abwasser-Grenzwertes von 4×3 Curie pro Jahr im demnächst zu erwartenden Genehmigungsbescheid zu bewegen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Für die Bundesregierung ist der Erwartungswert von 4×3 Curie/Jahr maßgeblich, dessen Einhaltung Frankreich zugesichert hat.

5. Mit welchem Verhandlungsergebnis wurde bisher in der deutsch-französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen oder auf Regierungsebene die Emissionsbegrenzung radioaktiver Abgaben an die Luft diskutiert? Sind diesbezüglich seitens der Bundesregierung weitere Maßnahmen geplant?

Die Genehmigungswerte der vier Blöcke des Kernkraftwerkes Cattenom für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Abluft unterscheiden sich in der Höhe nicht von den entsprechenden Werten deutscher Anlagen. Der Schutz der deutschen Bevölkerung ist voll gewährleistet. Seitens der Bundesregierung sind insofern keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6. Wie verbindlich sind die bisher bezüglich der radioaktiven Abgaben des Atomkraftwerkes Cattenom getroffenen Vereinbarungen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. a) Bei welchen radioaktiven Abgabewerten in Curie in die Luft und/oder das Abwasser, bei welcher Strahlenbelastung in rem (Ganzkörper- und Organbelastung) und bei welcher Abwassertemperatur – gemessen auf französischer Seite – wird das Atomkraftwerk Cattenom ganz oder teilweise abgeschaltet?
b) Bei welchen radioaktiven Abgabewerten, bei welcher Strahlenbelastung und bei welcher Abwassertemperatur – gemessen auf deutscher Seite – wird das Atomkraftwerk Cattenom ganz oder teilweise abgeschaltet?

Im Vorfeld von Leistungsreduzierungen und Abschaltungen werden eine Reihe technischer und administrativer Maßnahmen eingeleitet, die u. a. die Begrenzung radioaktiver Emissionen und der Wärmebelastung zum Ziele haben. Im Falle radioaktiver Abwasser handelt es sich bei der Ableitung um einen vom jeweiligen Reaktorbetrieb weitgehend entkoppelten Vorgang der Entleerung eines Sammeltanks nach vorausgegangener Radioaktivitätskontrolle und Freigabe.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die französischen Aufsichtsbehörden gleichwohl auch von Leistungsreduzierungen und Abschaltungen Gebrauch machen werden, um die Einhaltung der für den Betrieb des Kernkraftwerkes Cattenom festgelegten

Werte einschließlich des Erwartungswertes für die Ableitung radioaktiver Stoffe in die Mosel zu gewährleisten.

Gleiches gilt für die in der Mosel-Schiffahrt-Kommission beschlossenen Regelungen zur Wärmobelastung, die gewährleisten,

- daß die Temperatur des zurückgeföhrten Kühlwassers die Temperatur des Moselwassers nicht um mehr als 10 Grad überschreitet,
- daß der Temperaturanstieg des Moselwassers zwischen Entnahme und Rückgabe nach der Vermischung 1,5 Grad nicht überschreitet und
- daß die Temperatur des Moselwassers nach Vermischung mit dem Kühlwasser 28° nicht überschreitet.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, daß in der vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebenen Studie des TÜV Rheinland die erhöhten Strahlenbelastungen, die mit der Überschwemmung von land- und Weinwirtschaftlich genutzten Flächen und in hochwassergeschädigten Wohngebieten und Kleingärten zu erwarten sind, keine Berücksichtigung finden? Soll hierzu eine Zusatzstudie in Auftrag gegeben werden?

Ableitungen bei Hochwasser sind laut Bescheid zur Genehmigung flüssiger radioaktiver Ableitungen des Kernkraftwerkes Cattenom grundsätzlich unzulässig. Im übrigen stützt sich die Bundesregierung bei ihrer Bewertung – wie in der Vorbemerkung dargelegt – auf die Stellungnahme der Strahlenschutzkommision, die alle relevanten Expositionspfade berücksichtigt.

9. Welche Faktoren gehen
- a) in Frankreich,
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland
- in die Berechnung der Strahlenbelastung ein?

In der Bundesrepublik Deutschland gehen die in der „Allgemeinen Berechnungsgrundlage für die Strahlenexposition bei radioaktiven Ableitungen mit der Abluft oder in Oberflächengewässer“ (GMBL 1979, S. 369) enthaltenen Faktoren in die Berechnung der Strahlenexposition der Bevölkerung ein. In Frankreich werden ähnliche Faktoren verwendet.

10. a) Warum hat die Bundesregierung, die erst fünf Tage vor Eröffnung der Enquête publique über radioaktive Abgaben des Atomkraftwerkes Cattenom die Unterlagen zu dieser Enquête erhielt, keinen Protest wegen zu spät erfolgter Information bei der französischen Regierung angemeldet?

- b) Erachtet die Bundesregierung – angesichts der erwähnten Verschleppung der Information – die Wiedereröffnung der Enquête publique für die deutsche Grenzbevölkerung für erforderlich? Wenn nein, warum nicht?

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, wurde die Bundesregierung zusammen mit den Landesregierungen des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz von der französischen Seite informiert. Die Bundesregierung hat ihrerseits die deutsche Öffentlichkeit wiederholt unterrichtet.

Da die Bundesregierung in den Verhandlungen mit Frankreich ein Ergebnis erzielt hat, das den Schutz der deutschen Grenzbevölkerung sicherstellt, wird Frage 10 b verneint.

11. a) Aufgrund welcher Einzeldaten kam eine fachtechnische Beratung der DFK im Jahre 1982 zu dem einstimmigen Ergebnis, daß das Atomkraftwerk Cattenom gegenüber einem bundesdeutschen Atomkraftwerk wie Philippsburg 2 einen vergleichbaren Sicherheitsstandard besitzt?
- b) Ist aufgrund der herrschenden Auflagenpraxis der französischen Aufsichtsbehörden gewährleistet, daß für die Sicherheit der Anlage auch künftig der jeweilige Stand der Technik zur Grundlage des Weiterbetriebes gemacht wird?
- c) Wurde auf den Sitzungen der DFK oder von Arbeitsgemeinschaften der DFK die Frage der Notwendigkeit und Nützlichkeit einer betreiberunabhängigen Direktüberwachung der Emissionen mit Direktübertragung der Meßergebnisse in die Bundesrepublik Deutschland erörtert?

- a) Die maßgeblichen Informationen, über welche die Deutsch-Französische Kommission 1982 verfügte, wurden gegeben
- bei Regierungsgesprächen in den Jahren 1978 und 1982
 - durch Zurverfügungstellung technischer Unterlagen
 - in der vom Antragsteller EdF vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie für Cattenom.
- b) Ja. Aus diesem Grund sind die Genehmigungen zur Ableitung radioaktiver Stoffe zeitlich befristet und widerrufbar.
- c) Nein.

12. Wird es eine internationale Kontrollkommission geben, die den Betrieb der Anlage überwacht? Wenn ja, wie soll diese nach Auffassung der Bundesregierung zusammengesetzt sein? Mit welchen Rechten und Kompetenzen soll sie ausgestattet sein?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333